

# Sicherheitskonzept der Musik- und Kunstschule zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Stand: 30.11.2021)

## Vorbemerkungen

Die Durchführung des Präsenzunterrichtes an der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück orientiert sich grundsätzlich an den aktuellen Vorgaben und Konzepten der Bundesregierung und des Infektionsschutzgesetzes, der Niedersächsischen Landesregierung, den Vorgaben der Stadt Osnabrück und den aktuellen Empfehlungen des Verbandes deutscher Musikschulen, denjenigen des Niedersächsischen Landesverbandes für Kunstschulen und denjenigen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

Der Präsenzunterricht findet unter den in diesem Dokument benannten Sicherheitsvorkehrungen statt. Nach Absprache können Online-Unterrichte oder alternative Formate stattfinden. Teilnehmende am Online-Unterricht müssen die Einverständniserklärung zur Nutzung des Online-Unterrichtes ausfüllen und unterschrieben dem Sekretariat der Musik- und Kunstschule zukommen lassen.

Mit dem 1.12.2021 gilt grundsätzlich für unsere Unterrichte die 2G-Regel. Für Unterrichte mit Gruppengrößen über 15 Personen muss die 2Gplus-Regel angewendet oder die Gruppen verkleinert werden. Veranstaltungen außerhalb des regulären Kursbetriebes werden abgesagt. Gemäß städtischer Anweisung müssen Schüler:innen FFP2-Masken (oder vergleichbar) tragen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ihre Lehrkraft oder die Verwaltung der Musik- und Kunstschule.

## Zutritt zur Musik- und Kunstschule

Alle Gebäude der Musik- und Kunstschule sind in keinem Fall durch Personen zu betreten, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden oder sich in einer angeordneten Quarantäne (z.B. Reiserückkehrende aus Risikogebieten) befinden. Auch Personen, die unter einem akuten, unerwartet aufgetretenen Infekt insbesondere der Atemwege und/oder starken Husten mit deutlicher Beeinträchtigung des Wohlbefindens und/oder Fieber aufweisen, dürfen die Gebäude der Schule nicht betreten.

Schülerinnen und Schüler, Externe Personen:

- Die Standorte der Musik- und Kunstschule der Stadt Osnabrück dürfen von Schülerinnen und Schülern der Musik- und Kunstschule nur zu Unterrichtszwecken betreten werden. Unterrichtsfragen und Informationsgespräche sollten grundsätzlich fernmündlich oder online erfolgen.
- Schülerinnen und Schüler der Musik- und Kunstschule können die Unterrichte (bis max. 15 Personen!) nach der 2G-Regel besuchen. Ausschließlich getestete Personen dürfen den Unterricht leider nicht besuchen. Gemäß aktueller niedersächsischer Corona-Verordnung gelten schulpflichtige Kinder und Jugendliche grundsätzlich als nicht nachweispflichtig, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und können den Unterricht besuchen. Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, sind gleichfalls von der Nachweispflicht ausgenommen. Für Unterrichte mit mehr als 15 Personen im Innenbereich findet die 2Gplus-Regel Anwendung (schulische Veranstaltungen!). Hier muss zum Impf- und Genesenennachweis ein tagesaktueller, offizieller Test vorgelegt werden. 2Gplus betrifft also unter Umständen unsere Erwachsenen-Ensembles und Eltern-Kind-Kurse.

- Gemäß Niedersächsischen Rahmen-Hygieneplan Corona Schule muss bei Infekten mit einem ausgeprägtem Krankheitswert (bei Anzeichen einer beginnenden Erkrankung, z. B. mit Hals- und Gliederschmerzen, erhöhter Temperatur oder Fieber) die Genesung abgewartet werden. Dies gilt auch, wenn ein durchgeführter Selbsttest negativ ausfallen sollte. Nach 48 Stunden Symptomfreiheit kann der Unterricht wieder besucht werden, wenn kein wissenschaftlicher Kontakt zu einer bestätigten Covid-19 Erkrankung bekannt ist. Bei einem banalen Infekt ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens (z. B. bei geringfügigem Schnupfen, gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern) kann grundsätzlich der Unterricht besucht werden. Dies gilt auch bei Vorerkrankungen bzw. bei Symptomen bekannter chronischer Erkrankungen (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie). Kinder, die aufgrund einer Erkrankung bereits die Schule nicht besucht haben, mögen bitte auch den am selben Tag stattfindenden Musik- oder Kunstunterricht absagen.
- Für Personen, die die Gebäude nicht zu Unterrichtszwecken betreten (bspw. Eltern, Handwerksbetriebe, Lieferanten) unterliegen gemäß städtischer Anweisung der 3G-Regel.

Mitarbeiter:innen:

- Für Mitarbeiter:innen, die nicht im Homeoffice arbeiten, gilt ebenfalls die 3G-Regel. Eine etwaige Testung mittels PoC-Test auf das Sars-Cov-2-Virus hat in offiziellen Teststellen zu erfolgen. Ein PCR-Test ist als Nachweis zulässig. Die für die Durchführung der Testung in Anspruch genommene Zeit wird nicht als Arbeitszeit gewertet. Mitarbeiter:innen, die sich aufgrund eines ärztlichen Nachweises aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, ist die Testung im Einzelfall als Arbeitszeit gutzuschreiben. Der Test hat vor Dienstbeginn bzw. nach Dienstende für den/die Folgetag(e) zu erfolgen. PCR-Tests sind 48 Stunden gültig; PoC-Antigen- und Selbsttests nur 24 Stunden.
- Alle Mitarbeiter:innen haben dem Leitungsteam der Musik- und Kunstschule einmalig ihren Impf- oder Genesenennachweis im Original vorzulegen. Bei Zutritt zur Dienststelle mit einem Testnachweis ist dieser zwingend täglich als Foto oder Scan per Mail an das Leitungsteam zu schicken. Ein Testnachweis ist an jedem Arbeitstag zu kontrollieren. Durch den Versand an das gesamte Leitungsteam wird die Kontrolle im Vertretungsfall sichergestellt. Falls der Arbeitstag digital abgeleistet wird, muss auch hierüber eine kurze Info per Mail vor Unterrichtsbeginn oder bis spätestens 12 Uhr beim Leitungsteam eingegangen sein.

Bei jeglichem Verdacht einer COVID-19-Erkrankung unter Mitarbeiter:innen und Schüler:innen ist unverzüglich die Schulleitung zu benachrichtigen, die die weiteren Schritte gemäß Infektionsschutzgesetz vornimmt.

Die folgenden Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen zum Betreten aller schuleigenen Gebäude sind verbindlich.

## Hygienemaßnahmen

- Besucher:innen und Schüler:innen nach Vollendung des 14. Lebensjahres müssen eine FFP2-Maske (oder vergleichbarer Standard z.B. KN95, CPA3 o.ä.) in allen Räumlichkeiten der Musik- und Kunstschule tragen. Eine OP-Maske reicht nicht aus. Kinder nach Vollendung des 6. Lebensjahres dürfen auch sogenannte Alltagsmasken tragen. Generell ausgenommen von der Pflicht einer Mund-

Nasen-Bedeckung sind Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Personen, die gemäß der Nds. Corona-Verordnung eine dem Tragen entgegenstehende körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung nachweisen können. Mitarbeiter:innen müssen gemäß Dienstanweisung mindestens eine medizinische Maske tragen, sofern sie nicht alleine im Raum arbeiten (dann kann diese abgenommen werden). In Unterrichten wird Lehrkräften der FFP2-Standard empfohlen und ist bei regelmäßiger Unterschreitung der Mindestabstände für Ungeimpfte verpflichtend.

- In den Unterrichtsräumen darf die Maske nur abgenommen werden, wenn die ausgeübte Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstrumentes oder die Gesangsausbübung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt.
- Berührungen, Umarmungen und Händeschütteln sind zu vermeiden.
- Niesen und Husten erfolgt in die Armbeuge oder in ein Papiertaschentuch.
- Gründliches Händewaschen oder Desinfizieren ist für Mitarbeiter:innen, Schüler:innen und sonstigen Besucher:innen bei Ankunft und vor dem Verlassen, in Pausen und nach Toilettenbesuchen verpflichtend. Entsprechende Anleitungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung hängen an den wichtigsten Stellen aus.
- Hände sind aus dem Gesicht fernzuhalten.
- Wunden sind zu schützen. Bei notwendigen Erste-Hilfe-Einsätzen ist Schutzausrüstung (siehe nächster Satz) zu tragen. Die vorhandenen Erste-Hilfe-Schränke und Koffer sind mit „Corona-Ergänzung“ (Schutzbrille, Schutzhandschuhe, FFP2-Maske ohne Ausatem-Ventil) ausgestattet.
- Durch die Reinigungsdienstleister erfolgt eine tägliche Reinigung von Toilettensitzen, Armaturen, Waschbecken.

## Logistische Sicherheitsmaßnahmen

- Grundsätzlich gilt für alle Gebäude der Musik- und Kunstschule ein vorgeschriebener Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5m.
- Das Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule ist nur über den Haupteingang oder den mittigen rückwärtigen Eingang zu betreten. Die Einbahnstraßenregelung ist gemäß der Beschilderung und den Richtungspfeilen zu befolgen.
- Die Nutzung des Aufzugs im Hauptgebäude der Musik- und Kunstschule steht vorrangig Lieferanten und Personen zu, die darauf angewiesen sind. Hierzu zählen insbesondere körperlich beeinträchtigte Einzelpersonen, Personen mit Kinderwagen oder mit unhandlichen Objekten. Es ist max. eine Person bzw. ein Haushalt mit den Vorschriften entsprechenden Mund-Nasen-Bedeckung zugelassen.
- Küchen sind nur für Mitarbeiter:innen mit berechtigenden Schlüsseln zugänglich. Diese Räume sind einzeln zu betreten bzw. zu benutzen. Vor Benutzung von gemeinschaftlich genutzten Geräten (z.B. Kaffeemaschine) sind die Hände zu waschen, zu desinfizieren oder die Geräte selbst nach Benutzung zu desinfizieren. Geschirr sollte personenbezogen genutzt werden.
- Türen zu WC-Anlagen bleiben möglichst offen, um unnötige Kontakte mit Türklinken zu vermeiden. Auch sind die WC-Anlagen nach Möglichkeit nur einzeln zu betreten.
- Auf Unterricht wartende Schüler:innen werden erst von der Lehrkraft in den Raum gelassen, nachdem die vorher im Raum befindlichen Schüler:innen diesen verlassen haben.
- Alle Räume sind vor, nach und ausgiebig zwischen den aktiven Unterrichtseinheiten ausreichend zu lüften. Es gilt, dass alle zwanzig Minuten für ca. 5 Minuten gelüftet wird, wobei eine Querlüftung/Stoßlüftung am Effektivsten ist. Die Lüftungszeiten/Stunde sollten insgesamt

mindestens fünfzehn Minuten betragen (gemäß Regelungen der DGUV). Bei den in der Regel 30-minütigen Unterrichten bedeutet das, dass jeweils vor Beginn und nach Ende eines aktiven Unterrichts gelüftet wird.

- Der Einsatz von Ventilatoren wird nicht empfohlen.

Kooperationen in Schulen sind unter **Einhaltung der 3G-Regel** möglich. **Nach Absprache mit dem Fachdienst 51 vom 29.11.2021 gelten für die Lehrkräfte der Musik- und Kunstschule an den kooperierenden Schulen die gleichen Zugangsmöglichkeiten wie bei den Lehrkräften vor Ort und es entfällt eine zusätzliche Testung.** In den Schulen/Kitas (Dezentralen Unterrichtsorte) sind **dennoch** die vor Ort geltenden Regelungen zu beachten, die von denjenigen der Musik- und Kunstschule abweichen können.

## Unterrichtsspezifische Anweisungen für Dozent:innen

### Musikunterricht:

- Beim Spielen ist vorzugsweise eine Aufstellung nebeneinander zu wählen. Sollte ein frontaler Unterricht unvermeidbar sein (bspw. beim Dirigieren), ist ein Spuckschutz zu verwenden.
- Sowohl durch Lehrkräfte als auch Schüler:innen sind nach Möglichkeit personalisierte Arbeitsmittel (Instrumente und Spielhilfen wie Sticks, Kapodaster etc.) zu verwenden. Ist eine Personalisierung nicht möglich, müssen die Arbeitsmittel vor der Nutzung durch die Lehrkräfte gereinigt werden.
- Vor Ort verbleibende Instrumente und Geräte (Klaviere, PCs, Computermäuse etc.) und Arbeitsflächen sind nach jedem Gruppen- oder Stationswechsel mit Seifenlauge und einem feuchten Tuch oder Desinfektionsmittel durch die Lehrenden zu reinigen. Materialien werden in jedem Raum zur Verfügung gestellt. Musikinstrumente dürfen nicht mit Desinfektionsmittel gereinigt werden, da dies die Instrumente schädigt. Bei diesen nicht-personalisierten Arbeitsmitteln kann neben der Reinigung/Desinfektion auch die Nutzung von Einweghandschuhen in Erwägung gezogen werden.
- Beim Singen in Räumen muss ein Mindestabstand von zwei Metern eingehalten werden. Es sollten alle Beteiligten in dieselbe Richtung singen und versetzt stehen. Bei einem Chor werden 10qm pro Person zur Berechnung der Raumgröße zugrunde gelegt.
- Beim Spielen von Blasinstrumenten beträgt der Mindestabstand in Blasrichtung zwei Meter sowie 1,5m zu den Seiten.
- Die genannten Abstände bei Sängern und Bläsern können durch den Einsatz von Hilfsmitteln wie Plexiglasscheiben oder Roll-ups entsprechend reduziert werden.
- Schalltrichter von Blasinstrumenten sind nach Möglichkeit mit einem Strumpf, Einweghandtüchern, Zeitung, Zellulose o.ä. zu bestücken und das Kondenswasser mit einer Zeitung aufzufangen (nach Unterrichtseinheit durch den Spielenden selbst zu entsorgen!).
- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Erklärungen am Instrument selbst) möglichst vermieden werden.

### Kunstunterricht:

- Die Anordnung des Mobiliars (Tische, Stühle, Staffeleien etc.) ist ggf. gemäß den Mindestabständen entsprechend zu ändern.
- Im Unterricht sollte das Unterschreiten der Mindestabstände (bspw. bei Bildbesprechungen) möglichst vermieden werden.

- Vor Ort befindliche Geräte (Griffe von Druckerpressen, PCs etc.) und Arbeitsflächen sind regelmäßig mit Desinfektionsmittel und/oder Seifenlauge durch die Lehrenden zu reinigen. Desgleichen ist benutztes Material (Pinsel, Werkzeug sofern möglich) nach Ende des Unterrichtes mit warmem Wasser und Seife zu reinigen oder zu desinfizieren.
- Es sind nach Möglichkeit persönliche oder personalisierte Arbeitsmittel zu verwenden und nicht miteinander zu teilen. Gegenstände, wie persönliche Arbeitsmaterialien, Stifte, Werkzeuge etc. sollen nicht mit anderen Personen geteilt werden.

## Dokumentation

- Alle Schüler:innen eines Bildungsangebotes müssen aufgrund der Nachverfolgung etwaiger Infektionsketten namentlich einschließlich vollständiger Anschrift und Telefonnummer über die Anwesenheitslisten erfasst werden. Für angemeldete Schüler:innen der Musik- und Kunstschule liegen diese Daten vor, so dass nur die Anwesenheit dokumentiert werden muss. In den Anwesenheitslisten ist nach Abfrage/Kontrolle durch die Lehrkräfte zu dokumentieren, dass alle Schüler:innen der **2G-Regelung** entsprechen. **Bei Genesenen ist auch das Ablaufdatum des Genesenenstatus zu berücksichtigen.**
- Der Impf-, Genesenen- oder tagesaktuelle Testnachweis der Mitarbeiter:innen wird schriftlich durch den unmittelbaren Dienstvorgesetzten dokumentiert. Dabei ist die Vorlage des Impf- oder Genesenenstatus freiwillig und erfolgt einmalig, bei Genesenen ist zusätzlich das Enddatum des Genesenen-Status zu dokumentieren. Der Testnachweis ist an jedem Arbeitstag zu dokumentieren.
- Aktualisierungen des Sicherheitskonzeptes und der Gefährdungsbeurteilungen müssen den Mitarbeiter:innen zeitnah übermittelt werden.
- Unterweisungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Diese Bestätigung der Unterweisung erfolgt per Unterschrift auf den Arbeitsnachweisen der Lehrkräfte.
- Wenn eine Mitarbeiter:in nach längerer Abwesenheit in die Musik- und Kunstschule zurückkehrt, müssen etwaige Unterweisungen nachgeholt und dokumentiert werden.
- Alle Maßnahmen müssen in regelmäßigen Abständen auf ihre Wirksamkeit kontrolliert werden. Diese Kontrollen sind schriftlich zu dokumentieren.

**In Gelb markiert sind die Änderungen zur Vorgängerversion.**